

RS OGH 1994/4/12 14Ns8/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

StPO §72

Rechtssatz

Jahre zurückliegende berufliche und freundschaftliche Kontakte eines Richters zu einer Person, die nicht Prozeßpartei ist, können auch bei einem unbefangenen Außenstehenden keine objektiv nachvollziehbare Besorgnis erwecken, der Richter werde sich bei seiner Entscheidung in einer Rechtssache, die mit dem aufgezeigten Grund in keinem entscheidungsrelevanten Zusammenhang steht, von anderen als von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Entscheidungstexte

- 14 Ns 8/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 14 Ns 8/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096925

Dokumentnummer

JJR_19940412_OGH0002_0140NS00008_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at